

Verfahrensordnung für die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer zu dem vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geforderten Beschwerdeverfahren

Zentrale Compliance Funktion

1. Was regelt diese Verfahrensordnung?

In den Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer, die wir unter Ziffer 8 dieser Verfahrensordnung aufgeführt haben, wurde gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ein kostenloses Beschwerdeverfahren eingerichtet. Es ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer im eigenen Geschäftsbereich oder in deren Lieferketten entstanden sind. Daher legen wir auch großen Wert darauf, unsere Verfahrensordnung in geeigneten Fällen auch unseren Lieferanten und deren Beschäftigten zugänglich zu machen.

2. Wer kann Risiken, mögliche Pflichtverletzungen oder Verstöße melden?

Jede Person einschließlich ihrer Interessenvertretung kann uns menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, die unseren Geschäftsbereich oder unsere Lieferketten betreffen, melden.

3. Welche Risiken, mögliche Pflichtverletzungen oder Verstöße können uns gemeldet werden?

Welche Risiken, Pflichtverletzungen oder Verstöße dies sind, ist im LKSG und dort in §2 geregelt:

- Beschäftigung von Kindern
- Schlimmsten Formen der Kinderarbeit (wie Sklaverei u. ähnliche Praktiken, Prostitution/Pornographie, unerlaubte Tätigkeiten wie Drogenhandel, gesundheits- u. sittlichkeits- u. sicherheitsgefährdende Arbeit)
- Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
- Formen von Sklaverei o. ähnlichen Praktiken
- Missachtung von (örtlichen) Arbeitsschutzpflichten
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung (wg. Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung...)
- Vorenthaltens eines Mindestlohns (je nach anwendbarem Recht o. Recht d. Beschäftigungsortes)
- Schädliche Bodenveränderung, Gewässer- u. Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission, übermäßiger Wasserverbrauch
- Widerrechtliche. Zwangsräumung u. Land-, Wald- u. Gewässerentzug

- Beauftragung von privaten o. öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz von Unternehmensprojekten (hier droht unmenschliche Behandlung, Beeinträchtigung d. Vereinigungs- u. Koalitionsfreiheit, Gefahr für Leib u. Leben)
- Herstellung, Verwendung und Beseitigung von Quecksilber
- Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien (persistente, organische Schadstoffe)
- Nicht umweltgerechte Abfallbehandlung
- Ausfuhr gefährlicher Abfälle u. deren Einfuhr (hier auch andere Abfälle)

4. Wer kümmert sich bei den Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer um Hinweise?

Die Zentrale Compliance Funktion der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer ist die zentrale Stelle, die sich um eingehende Hinweise oder Meldungen sowie die Beantwortung und Bearbeitung dieser Meldungen kümmert. Sie beachtet hierbei auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben.

Die Zentrale Compliance Funktion handelt unparteiisch, unabhängig und ihre Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf Wunsch des Hinweisgebers wahrt sie die Vertraulichkeit seiner / ihrer Identität. Die aufsichtsrechtlich ohnehin geforderte Unabhängigkeit der Compliance Funktion wird durch ein entsprechendes Commitment der jeweiligen Geschäftsleitungen zusätzlich unterstützt. Beispielsweise durch die Unterdrückung der Identität des Hinweisgebenden gewährleistet sie, dass hinweisgebende Personen im Zusammenhang mit der von ihnen eingereichten Beschwerde vor Benachteiligungen jeglicher Art oder Bestrafung aufgrund ihrer Beschwerde geschützt werden.

Benachteiligungen oder Bestrafungen eines / einer Hinweisgeber*innen durch die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer aufgrund einer Beschwerde werden nicht geduldet.

5. Wo kann ein Hinweis abgegeben werden?

Interne und externe Betroffene sowie potenziell Betroffene können per E-Mail unter compliance@vkb.de, per Post unter oder persönlich bei

Versicherungskammer Bayern – Zentrale Compliance-Funktion 1H1CC,
Maximilianstraße 53
80530 München

Beschwerden bzw. Hinweise auf Verstöße abgeben.

6. Wie wird mit eingegangenen Meldungen umgegangen?

Sobald bei der Zentralen Compliance-Funktion ein **Hinweis** eingeht, dokumentiert diese den Hinweis und versendet an den / die Hinweisgeber*innen eine **Bestätigung** über den Eingang des Hinweises. Gleichzeitig wird - sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist - der oder die Hinweisgeber*in über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und ihre / seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligungen aufgrund des Hinweises aufmerksam gemacht.

Die Zentrale Compliance Funktion **überprüft unverzüglich**, ob in dem Hinweis **hinreichend konkret ein Sachverhalt** beschrieben ist, dem nachgegangen werden kann.

Ist das nicht der Fall, wird sich - soweit möglich – zeitnah mit dem / der Hinweisgeber*in in Verbindung gesetzt und **um ergänzenden Sachvortrag gebeten**. Erfolgt der **Hinweis anonym**, ist der **Sachverhalt nicht ausreichend beschrieben** und besteht **keine Möglichkeit**, sich mit dem / der Hinweisgeber*in in **Verbindung** zu setzen, wird der **Vorgang abgeschlossen**.

Ist die **Sachverhaltsbeschreibung** ausreichend **konkret**, wird mit der **Sachverhaltsaufklärung** begonnen und dabei auf betroffene Bereiche in den Unternehmen des Konzerns bzw. auf den betroffenen Lieferanten zugegangen. **Sofern es erforderlich** sein sollte, **werden** mit den betroffenen Bereichen der **Inhalt des Hinweises und der Sachverhalt erörtert** und hierbei auf eine unverzügliche Erledigung des Vorganges gedrängt. Ein etwaiger Wunsch des Hinweisgebers auf Vertraulichkeit oder Anonymität wird hierbei verpflichtend beachtet.

Bei Bedarf zieht die Zentrale Compliance-Funktion **weitere Funktionen** wie die Rechtsabteilung oder die Interne Revision zur Aufklärung des Sachverhalts bzw. zu seiner rechtlichen Bewertung **hinzu**. Auch diesen Funktionen wird die Eilbedürftigkeit des Vorgangs nahegelegt.

Ergeben die internen Ermittlungen nach Einschätzung der Zentralen Compliance-Funktion, dass weder ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko noch eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten vorliegen, wird der **Vorgang abgeschlossen** und der / die Hinweisgeber*in **n werden - sofern die Kontaktaufnahme möglich ist - hierüber informiert** und um Rückmeldung zu dem Ablauf des Verfahrens und zum Untersuchungsergebnis gebeten.

Wird hingegen ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt, **leitet die Zentrale Compliance-Funktion die erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel ein, das Risiko zu reduzieren und die Verletzung abzustellen**.

Dabei werden, soweit sinnvoll und möglich, **im Bedarfsfall** der / die **Hinweisgeber*in mit einbezogen**.

Die **Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen und deren Wirksamkeit** werden von der **Zentralen Compliance-Funktion überwacht**.

Sofern möglich, wird der / die Hinweisgeber*in über den **Abschluss des Verfahrens informiert und** etwaige Nachfragen beantwortet.

Das **Beschwerdeverfahren** ist sodann **beendet**.

7. Überprüfungsturnus

Die Zentrale Compliance-Funktion überprüft diese Verfahrensordnung regelmäßig, in der Regel jährlich, auf Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf. Im Bedarfsfall wird die Anpassung auch unterjährig vorgenommen.

8. Für welche Unternehmen gilt diese Verfahrensordnung?

Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts (VKB AdÖR)
Versicherungskammer Bayern Konzern-Rückversicherung AG (VKB-Rück)
Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft (BLBV)
Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft (BVV)
Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft (BL)
Consal Beteiligungsgesellschaft Aktiengesellschaft (Consal)
Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft (BK)
Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft (UKV)
Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)
Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung Aktiengesellschaft (FS)
BavariaDirekt Versicherung AG (BDAG)
SAARLAND Feuerversicherung (SF)
Versicherungskammer Bayern Pensionskasse AG (VKB PK AG)
Versicherungskammer betriebliche Vorsorge GmbH
Versicherungskammer Bayern Versicherungs- und Vorsorgevermittlung GmbH
UBB Vermögenverwaltungsgesellschaft mbH
Medi Risk Bayern Risk-Rehamanagement GmbH
Tecta Invest GmbH
Bayerische Versicherungskammer Landesbrand Kundenservice GmbH
Insure Connect GmbH
FidesSecur Versicherungs- und Wirtschaftsdienst Versicherungsmakler GmbH
Uptodate Ventures GmbH
Obelisk Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
Bavaria Versicherungsvermittlungs GmbH
S-Finanzvermittlung und Beratung GmbH
Finanzkonzept Saarpfalz GmbH
Nummer Sicher Versicherungsvermittlung Sankt Wendel GmbH
Consal Service GmbH
Consal Versicherungsdienste GmbH
Versicherungskammer Maklermanagement Kranken GmbH
Inverso Gesellschaft für Innovative Versicherungssoftware mbH
VKBBit Betrieb GmbH
Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH
Versicherungsservice MFA GmbH